

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 in der Fassung vom 01.07.2009

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 04.08.2009.

Gliederung

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach und Studienbeginn

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

§ 7 Lehr- und Lernformen

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Nebenfachprüfung sowie Bescheinigung

§ 13 Zulassung zur Nebenfachprüfung

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 16 Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung

- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung
- § 26 Bescheinigung
- § 27 Urkunde

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 32 In- Kraft- Treten

Anhang A: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis

- B.Sc. Bachelor of Science
- BWL Betriebswirtschaftslehre
- CP Kreditpunkte
- ECTS European Credit Transfer System
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2004, (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)
- Kh Kontaktstunden
- M Mentoren
- S Seminar
- Sh Stunden Selbststudium
- Tü Tutorienübung
- Ü Übung
- V Vorlesung
- VWL Volkswirtschaftslehre
- Kh Kontaktstunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Nebenfachprüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. Soweit Module in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines anderen Studienganges der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu absolvieren sind, ohne dass es sich hierbei um ein Nebenfach im Sinne dieser Ordnung handelt, gelten die Bedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten (CP) dieser Ordnung entsprechend.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

1.) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten.

2.) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor- oder Masterprüfung im Hauptfach sowie bestandener Nebenfachprüfung(en) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den in der Ordnung für das Hauptfach vorgesehenen akademischen Grad.

§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Die Regelstudienzeit des gesamten zum Abschluss führenden Studiums richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Hauptfach.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach und Studienbeginn

- 1.) Das Studium der Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- 2.) Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre kann nur eingeschrieben werden, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG) besitzt. Für ein qualifiziertes Nebenfachstudium sind fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend notwendig.
- 3.) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

- 1.) Die Nebenfachstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang B im Umfang von mindestens 60 CP.
- 2.) Der zeitliche Umfang der Module und ihre Studieninhalte sind im Anhang B festgelegt.
- 3.) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs B CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- 4.) Die Nebenfachprüfung Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre ist abgeschlossen wenn die oder der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt und insgesamt mindestens 60 CP erworben wurden.
- 5.) Der/Die Studierende kann innerhalb des Studienfachs weitere Wahlpflichtmodule ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 14 Absatz 7 bleibt unberührt.
- 6.) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- 1.) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen OVWL, OBRW, OFIN, OMAR und OWIN durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

- 2.) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.
- 3.) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.
- 4.) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.
- 5.) Tutorien (TÜ) sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.
- 6.) Zusätzlich zu den Lehrformen nach Abs. 1 bis 5 gibt es bei den weiteren Pflichtmodulen Seminare und Mentorien.
- 7.) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.
- 8.) Mentorien (M) sind Veranstaltungen, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen sollte 30 Teilnehmer nicht überschreiten.
- 9.) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, können die Veranstaltungen in Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die Unterrichtssprache muss spätestens zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- 1.) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.
- 2.) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch die verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder den verantwortlichen Veranstaltungsleiter ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Können Studierende hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

- 1.) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.
- 2.) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.
- 3.) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder einen wirtschaftspädagogischen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Hochschulseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.
- 4.) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- 1.) Für die Organisation der Nebenfachprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der nach den Bachelor-Prüfungsordnungen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 23 Absatz 6, 51 Absatz 1 HHG bleibt unberührt.
- 2.) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.
- 3.) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als die oder der Vorsitzende und drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Lehrleistungen in einem Studiengang des Fachbereiches erbringen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- 4.) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Mitglieder der Professorinnen und Professoren gewählt werden.

- 5.) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und des wissenschaftlichen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- 6.) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- 7.) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder das diese oder diesen vertretende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- 8.) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 9.) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.
- 10.) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.
- 11.) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.
- 12.) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 13.) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- 1.) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

2.) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerin oder den Beisitzer für mündliche Prüfungen. Die Bestellung kann an die Prüferin oder den Prüfer der mündlichen Prüfung übertragen werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

3.) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 10 Absatz 10 entsprechend.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

1.) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studienganges.

2.) Für jedes Modul ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator, die oder der für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig ist. Sie oder er soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Nebenfachprüfung sowie Bescheinigung

§ 13 Zulassung zur Nebenfachprüfung

1.) Die Zulassung zur Nebenfachprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen des Nebenfaches innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bescheinigung über die Immatrikulation im Nebenfach Volkswirtschaft bzw. Betriebswirtschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang bzw. -fach oder in einem verwandten Studiengang bzw. -fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

2.) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist die oder der Studierende zu hören. Bei Einspruch der oder des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

3.) Die Zulassung zur Nebenfachprüfung muss versagt werden, wenn

1. die Zulassungsfrist versäumt wurde;
2. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
3. die oder der Studierende eine der unter Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang bzw. Fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

4.) Der Antrag auf Zulassung zur Nebenfachprüfung kann wiederholt gestellt werden.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

1.) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Außer bei Seminaren liegen diese in der vorlesungsfreien Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern möglich.

2.) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3.) Studierende können sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit sie zur Bachelorprüfung zugelassen sind und die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

4.) Beurlaubte oder nicht in dem jeweiligen Studienfach immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

5.) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen in der Regel zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6.) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls im betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt ist ein Schwerpunkt gewählt. Der gewählte Schwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Schwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.

7.) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung der Nebenfachprüfung nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

1.) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden

Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

2.) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

3.) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

4.) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach § 17 Absatz 7 abgegeben hat.

5.) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

6.) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Nebenfachprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.

7.) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Nebenfachprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann die oder der Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung

1.) Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre setzt sich die Nebenfachprüfung zusammen aus Prüfungen

- in dem Bereich Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit dem Pflichtmodul OVWL,
- in dem Bereich Volkswirtschaftliche Basiskurse mit den Pflichtmodulen BMIK und BMAK sowie
- dem Bereich Volkswirtschaftliche Schwerpunktkurse mit den Pflichtmodulen PMIK und PMAK sowie drei Wahlpflichtmodulen aus dem Schwerpunkt Economics.

2.) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre setzt sich die Nebenfachprüfung zusammen aus Prüfungen

- in dem Bereich Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit den Pflichtmodulen OBRW, OFIN, OMAR, OWIN,
- in dem Bereich Betriebswirtschaftliche Basiskurse mit den Pflichtmodulen BACC, BMGT und BFIN sowie
- dem Bereich Betriebswirtschaftliche Schwerpunktkurse, der für den Schwerpunkt Finance & Accounting aus den zwei Pflichtmodulen PFIN und PACC und zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting und für den Schwerpunkt Management aus den zwei Pflichtmodulen PMAR und PWIN und zwei Wahlpflichtmodulen

len aus dem Schwerpunkt Management besteht.

3.) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Einschränkung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

1.) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs B aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

2.) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.

3.) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

4.) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit dieser für die jeweilige Prüfung keine bestimmte Form der Leistungserbringung vorsieht, hat die oder der für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

5.) Die Prüfungen werden entweder in Deutsch oder wahlweise in Englisch oder Deutsch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen in Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Soweit Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und Studierender oder Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

6.) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

7.) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

8.) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Absatz 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- 1.) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- 2.) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- 1.) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.
- 2.) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 3.) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- 4.) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- 5.) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten

- 1.) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. „Multiple Choice“ – Fragen dürfen bei den Klausuren OVWL, OBRW, OFIN, OMAR und OWIN bis zu 100 Prozent und bei Klausuren im Übrigen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- 2.) Für Klausuren, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten.

1. Der Fragenkatalog ist von zwei prüfungsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der die Klausur verantwortenden Professur zu entwerfen, wobei eine(r) mindestens die Qualifikation einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors haben muss.
 2. Es ist spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben, was die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
 3. Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.
- 3.) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.
- 4.) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.
- 5.) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 23 Abs. 3.

§ 21 Bachelorarbeit

Im Rahmen der Nebenfachprüfung wird keine Bachelorarbeit angefertigt.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- 1.) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Nebenfachstudiums Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 2.) Prüfungsleistungen werden für das Nebenfachstudium Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3.) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.
- 4.) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Studienganges beziehungsweise –faches erbracht wurden in unbegrenztem Umfang angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge oder –fächer erbracht wurden, können im Umfang von maximal 30 CP angerechnet werden.

Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt nach der in Anhang A festgelegten Reihenfolge der Module. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt.

5.) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet.

6.) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Nebenfachstudium Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Nebenfachstudiums Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre nach dieser Ordnung erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

7.) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

8.) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

1.) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2.) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

3.) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1		1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5		x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8		x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1		(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0		5,0.

4.) Für die Nebenfachprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 16 Absatz 1 oder 2 . Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsche	englische	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

- 1.) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- 2.) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen können bei Nichtbestehen zweimal und von Wahlpflichtmodulen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.
- 3.) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden.
- 4.) Vor der Wiederholung einer Prüfung können der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

- 1.) Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

2.) Ist die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

3.) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Nebenfachprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Nebenfachprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen Zusatzmodule nach § 6 Absatz 7 können auf Antrag des/der Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Absatz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Urkunde

Eine Urkunde, mit der der nach der Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehene Abschlussgrad verliehen wird, wird vom für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsgebühren

Es werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

1.) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

2.) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

3.) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

1.) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

2.) Nach Abschluss der Nebenfachprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

3.) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Nebenfachprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

1.) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

2.) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen oder Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Alle bisher nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 eingeschriebenen Studierenden setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 01.07.2009 fort. Studierende die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in der Fassung vom 01.07.2009 in das Nebenfachstudium nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 eingeschrieben sind, haben noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 Gelegenheit bei Nichtbestehen von dem dritten Wiederholungsversuch der Module OVWL, OBRW, OFIN, OMAR und OWIN Gebrauch zu machen.

Nach Ablauf des Sommersemesters 2010 entfallen noch nicht wahrgenommene dritte Wiederholungsversuche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 6 Absatz 2 Sätze 3 bis 7. § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt. Im Sommersemester 2010 wird letztmalig ein zweiter Prüfungstermin im selben Semester für die Module des Orientierungsabschnittes angeboten.

Frankfurt am Main, den 02.09.2009

Prof. Dr. Heinz D. Mathes
Dekan des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe
Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Bei der Zuordnung der Module zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung. Im Hinblick auf aufeinander aufbauende Inhalte sollten die Module eines Semesters abgeschlossen sein, bevor die Module des nächsthöheren Semesters absolviert werden. Die Studierenden können die Absolvierung der Module im Rahmen der Vorgaben der Ordnungen für ihre Hauptfächer auf mehrere Semester verteilen.

1. Volkswirtschaftslehre

Akron. ¹	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	4	2		10

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BMIK	Mikroökonomie 1	2.	4	2	1	12
BMAK	Makroökonomie 1	2.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
PMIK	Mikroökonomie 2	3.	2	1	1	6
PMAK	Makroökonomie 2	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5

2. Betriebswirtschaftslehre

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OBRW	Betriebliches Rechnungswesen	1.	2	1		5
OFIN	Finanzen 1	1.	2	1		5
OMAR	Marketing 1	1.	2	1		5
OWIN	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1.	2	1		5

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BACC	Accounting 1	2.	2	1	1	6
BMGT	Management	2.	2	1	1	6
BFIN	Finanzen 2	2.	2	1	1	6

2.1 Studienverlauf des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Schwerpunkt Finance & Accounting wählen:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
PFIN	Finanzen 3	3.	2	1	1	6

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem LV absolviert werden sollte; V = Vorlesungsstunden; Ü = Übungsstunden; TÜ = Tutorenübung; M = Spezielle Veranstaltungen, S = Seminar; Mentorenbetreuung durch Hochschullehrer und Wiss. Mitarbeiter

PACC	Accounting 2	3.	2	1	1	6
------	--------------	----	---	---	---	---

Akron.	<i>Veranstaltung</i>	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPMF	Wahlpflichtmodul des Schwerpunktes F & A	4.	2	1		5
WPMF	Wahlpflichtmodul des Schwerpunktes F & A	4.	2	1		5

2.2 Studienverlauf des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Schwerpunkt Management wählen:

Akron.	<i>Veranstaltung</i>	Sem	V/S	Ü	M	CP
PMAR	Marketing 2	3.	2	1	1	6
PWIN	Wirtschaftsinformatik 2	3.	2	1	1	6

Akron.	<i>Veranstaltung</i>	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPMM	Wahlpflichtmodul des Schwerpunktes Management	4.	2	1		5
WPMM	Wahlpflichtmodul des Schwerpunktes Management	4.	2	1		5

Anhang B: Modulbeschreibungen

Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Studienbereich	Nebenfach VWL		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	10
Kontaktstunden	90	Selbststudium	210	Workload	300

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über die Volkswirtschaftslehre erhalten. Dafür werden sie mittels der Analyse grundlegender ökonomischer Modelle mit den wichtigsten Methoden und Inhalten der Volkswirtschaftslehre vertraut gemacht. Neben der formalen (algebraischen und geometrischen) Modellanalyse dient die Analyse von Primär- und Sekundärtexten dem Verständnis der Geschichte ökonomischen Denkens.

Lerninhalte:

Es wird erläutert, wie die Funktionsweise einzelner Märkte und des Wirtschaftskreislaufs mit den Methoden der mikro- und makroökonomischen Analyse untersucht werden kann. Außerdem werden die Rolle (staatlicher und privater) Institutionen und die Konsequenzen der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung behandelt. Am Schluss steht ein Ausblick auf aktuelle wirtschaftspolitische Probleme im Zeitalter der Globalisierung.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMIK	Mikroökonomie I			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	12
Kontaktstunden	90	Selbststudium	270	Workload	360

Qualifikationsziele

Lernziele:

Dieses Modul dient der Erlangung eines Teils der für das Nebenfach-Studium notwendigen Grundkenntnisse in Mikroökonomik.

Lerninhalte:

Im Bereich der Mikroökonomik werden dabei drei Themengebiete angesprochen: Im ersten Themengebiet wird das Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz (inklusive Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie, Marktgleichgewicht) betrachtet. Im zweiten Themengebiet werden insbesondere Monopolmärkte und asymmetrische Information untersucht. Die allgemeine Gleichgewichtstheorie ist schliesslich Bestandteil des dritten Themengebiets.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMAK	Makroökonomie I			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	12
Kontaktstunden	90	Selbststudium	270	Workload	360

Qualifikationsziele

Lernziele:

Makroökonomie untersucht Fragen nach dem Verhalten der Wirtschaft als Ganzes, d.h. Untersuchungsobjekt sind aggregierte Größen wie das Gesamteinkommen, der Beschäftigungsgrad, die Inflationsrate oder Konjunkturindizes. Die Studierenden sollen einerseits lernen, welche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zwischen makroökonomischen Größen bestehen, zum anderen steht die Untersuchung der Rolle des Staates im Mittelpunkt.

Lerninhalte:

Begriffe der Makroökonomie, Kreislauftheorie, statische und dynamische Betrachtung, Krisen, Wirtschaftspolitik.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach VWL		Schwerpunkt <i>Economics</i>		
Modulname	PMIK	Mikroökonomie 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erweiterung und Vertiefung der in der Veranstaltung BMIK erworbenen Kenntnisse.

Lerninhalte:

Haushaltstheorie, Produktionstheorie, Preistheorie, strategisches Verhalten, Informationsökonomik, Unsicherheit.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach VWL		Schwerpunkt: <i>Economics</i>		
Modulname	PMAK	Makroökonomie 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Ziel des Moduls ist es, aufbauend auf Makroökonomie 1, das Verständnis für zentrale makroökonomische Zusammenhänge unter Einsatz von formalen mathematischen Methoden zu erweitern und zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollten die Studierenden in der Lage sein, Zeitungsartikel zu aktuellen makroökonomischen und wirtschaftspolitischen Fragestellungen zu verstehen, zu bewerten und kritisch zu diskutieren. Des Weiteren soll den Studierenden das notwendige analytische Handwerkszeug für die darauf folgenden Spezialveranstaltungen gegeben werden.

Lerninhalte:

Die Veranstaltung behandelt die folgenden Schwerpunkte:

- Was sind die Kernmerkmale der Konjunktur und wie können diese erklärt werden? Was sind die Fakten und Ursachen der Arbeitslosigkeit und welchen Einfluss kann die Politik nehmen? Um diese Fragestellungen zu beantworten, werden verschiedene theoretische Ansätze vorgestellt und diskutiert, darunter u.a. die Investitionstheorie, die Konsumtheorie, die Geldtheorie und -politik und Theorien zur Arbeitslosigkeit. Ferner wird analysiert, wie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und das gesamtwirtschaftliche Angebot auf diverse Schocks sowie auf wirtschaftspolitische Maßnahmen reagieren.
- Was sind die Kernmerkmale des Wirtschaftswachstums und wie können diese erklärt werden? Dazu werden die theoretischen Implikationen des neoklassischen Wachstumsmodells untersucht.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach VWL		Schwerpunkt <i>Economics</i>		
Modulname	WPME	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Economics			
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	4.	CP	je 5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Diese Module dienen der weiteren Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Kenntnisse im Rahmen des Schwerpunkts Economics. Lernende sollen detaillierte Bereiche und Methoden kennenlernen, die eine weitere inhaltliche Fokussierung erlauben und Einblick in konkrete Anwendungsgebiete ermöglichen. Nicht zuletzt sollen mit diesem Spezialisierungsangebot den Nebenfach-Studenten auch praktische und für den Arbeitsmarkt unmittelbar relevante Fähigkeiten vermittelt werden.

Lerninhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen Geld und Wahrung, empirische Wirtschaftsforschung und Internationale Wirtschaftspolitik.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit ungen. Die ungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beitragen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen fur die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprufung VWL

Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprufung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehorenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Studienbereich	Nebenfach BWL		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OBRW	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen (Buchführung)			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Dieses Modul dient der Erlangung der für das Nebenfach-Studium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung. Es werden neben der Bedeutung der Buchführung die zentralen gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die für Jahresabschlüsse geltenden gesetzlichen Regelungen erläutert.

Lerninhalte:

Ausgehend von den Grundprinzipien der doppelten Buchführungen soll die Technik der doppelten Buchführung anhand von Buchungsfällen einzelner Vermögens- und Schuldpositionen (Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten) sowie von erfolgswirksamen Buchungsfällen über die Erfolgskonten erlernt werden. Darüber hinaus werden die Grundkenntnisse hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vermittelt.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OFIN	Finanzen I			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über das Fach „Finanzwirtschaft“ erhalten. Wesentliche Qualifikationsziele sind das grundlegende Verständnis der Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme, der Erfassung von Risiko in Investitionsprojekten, der Bewertung moderner Finanzinstrumente sowie der unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionenökonomisch orientierten Finanzierungstheorie.

Lerninhalte:

Wesentliche Lerninhalte sind die Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten, die Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz, der Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen wie dem CAPM, die zentralen Elemente des einperiodigen Binomialmodells sowie grundlegende Modelle zur Behandlung von Interessenskonflikten zwischen verschiedenen Stakeholdern der Unternehmung.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen		
Modulname	OMAR	Marketing I			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen die Studierenden einen ersten umfassenden Überblick über ihr eigentliches Studienfach erlangen.

Die betriebswirtschaftliche Einführung erfolgt durch zwei Veranstaltungen zu den Themenbereichen *Finanzen* und *Marketing*. Diese Themen stehen stellvertretend für eine Reihe anderer betriebswirtschaftlicher Gebiete, gleichzeitig behandeln sie die wohl spannendsten inhaltlichen Teile der Betriebswirtschaftslehre und führen die Studierenden in die Fragestellungen und die Methoden der Betriebswirtschaftslehre ein.

Lernziele in der *Vorlesung Einführung in das Marketing*: Die Studierenden sollen die Grundprinzipien des Marketing verstehen und insbesondere die zentrale Bedeutung einer marktorientierten Denkweise und an den Präferenzen der Kunden ausgerichteten Unternehmensstrategie verstehen. Darüber hinaus sollen die Studierenden das Erlernte auch beispielhaft anwenden. Zu allen wesentlichen Lerninhalten werden kleinere Übungsaufgaben behandelt. Dies geschieht sehr häufig an Hand von mathematischen und statistischen Übungsaufgaben, die in der Vorlesung behandelt und in den Tutorien vertiefend bearbeitet werden.

Lerninhalte:

Lerninhalte der *Vorlesung Einführung in das Marketing*: Die Vorlesung vermittelt einen fundierten Überblick über die Grundprinzipien des Marketing. Im Zentrum des ersten Teils der Vorlesung stehen der Marketing-Managementprozess, Strategien der Marktbearbeitung sowie strategische Analyseinstrumente wie die Erfahrungskurve oder der Produktlebenszyklus. Ein weiterer Block fokussiert auf die Beschaffung von Informationen zur Marktbearbeitung. Im Zentrum dieser Lehrinhalte stehen Theorien des Konsumentenverhaltens sowie Methoden der Marktforschung und der Marktprognose. Der weiteren Inhalte der Vorlesung betreffen den Marketing-Mix, wobei fundiert die Kernelemente der Produktpolitik, der Preispolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik erörtert und an Beispielen verdeutlicht werden.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OWIN	Wirtschaftsinformatik I			
Modultyp	Pflicht	Semester	1.	CP	5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Lernziele dieses Moduls sind die Erlangung der für das Nebenfach-Studium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und die Ausstattung der Studierenden mit dem für betriebliche (Management-)Aufgaben erforderlichen Basiswissen über Informationssysteme und die zugrunde liegende Informations- und Kommunikationstechnik. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Bedeutung von Informationstechnologien für den betrieblichen Einsatz einzuschätzen und Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen zu erlangen.

Lerninhalte:

Im Vordergrund der Lerninhalte stehen das Potenzial von Informationssystemen zur Umsetzung von Unternehmensstrategien, die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung betrieblicher Geschäftsprozesse und die Herausforderungen für das Management bei der Freisetzung des Potenzials von Informationssystemen. Weitere Lerninhalte sind die Vermittlung von Grundkenntnissen der Hard- und Software, der Entwicklung von Anwendungssoftware, der Rechnernetze und Kommunikationssysteme. Dazu gliedert sich die Vorlesung in drei Teile: Der erste Teil adressiert die Konzepte "Anwendungssysteme" und "Informationssysteme" sowie die Grundidee von Geschäftsprozessen und deren Unterstützung durch ERP-Systeme. Der praktische Einsatz solcher Systeme wird anhand von SAP R/3 verdeutlicht. Im zweiten Teil der Vorlesung wird ein grundlegendes Verständnis für das Datenmanagement vermittelt. Der Fokus liegt auf der konzeptionellen Datenmodellierung mittels des Entity-Relationship-Modells (ERM) und dem praktischen Einsatz von Datenbanken. Daran schließt eine kurze Einführung in die Grundlagen von Rechnern und ihrer Programmierung am Beispiel der Programmiersprache Python an. Der dritte Teil der Vorlesung behandelt Kommunikationssysteme und Rechnernetze und deren betriebliche Nutzung im E-Business- und E-Commerce sowie in Elektronischen Märkten. Hier werden grundlegende Konzepte des Internets und des World Wide Webs (WWW) sowie die Realisierung von E-Business-Lösungen und Beispiele für Elektronische Märkte vorgestellt.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BACC	Accounting 1: Cost Accounting			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Das Modul eröffnet die vertiefende Ausbildung im Bereich der Unternehmensrechnung. Die Studierenden sollen zunächst eine grundlegende Einführung in die Systeme der Unternehmensrechnung erhalten und in die Lage versetzt werden, die Stellung insbesondere der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb dieser Systematik zu identifizieren. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung sowie ihren Einsatzbedingungen vertraut. Sie sollten die wesentlichen Voraussetzungen haben, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse solcher Rechnungen aus ökonomischer Sicht sachgerecht zu interpretieren.

Lerninhalte:

- Aufgaben und Systeme der Unternehmensrechnung
- Unterschiede zwischen den Rechengrößen der einzelnen Teilsysteme
- Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen
- Differenzierung von Kosten und Leistungen nach verschiedensten Kriterien (Zurechenbarkeit, Verhalten bei Beschäftigungsänderungen, Herkunft der Güterverbräuche)
- Aufgaben der Kostenartenrechnung
- Verfahren zur Erfassung wichtiger Kostenarten (Materialkosten, Kosten von Potentialfaktoren (Abschreibungen), Kapitalkosten)
- Aufgaben der Kostenstellenrechnung
- Verteilung der primären Gemeinkosten
- Sekundärkostenrechnung bei einfach zusammenhängenden und komplexen Produktionsstrukturen
- Aufgaben der Kostenträgerrechnung
- Kalkulationsverfahren im Rahmen der Kostenträgerstückrechnung (Divisionskalkulationen, Zuschlagskalkulationen, Kalkulation von Kuppelprodukten, Bezugsgrößenkalkulation)
- Verfahren der Kostenträgerzeitrechnung (kurzfristige Erfolgsrechnung mit Voll- und Teilkosten)
- Kritische Beurteilung der Vollkostenrechnung
- Grundzüge der Deckungsbeitragsrechnung

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. sein.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BMGT	Management			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

In diesem Modul sollen Studierende mit den grundlegenden Managemententscheidungen vertraut gemacht werden sowie Methoden und Techniken der Entscheidungsfindung erlernen.

Lerninhalte:

Informationsökonomische Analyse von Managementprobleme, Organisationsstrukturen, entscheidungsunterstützende Verfahren.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BFIN	Finanzen 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	2.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Aktieninvestments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Aktienhandels an Wertpapierbörsen
- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Rendite-/Risikoprofils von Aktien
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Aktienbewertungs- & Analyseansätzen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Konzepts der Portfolioselektion
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des CAPM

Bondinvestments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen des Konzepts der Zinsstrukturkurve
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Bewertungsansätzen für Bonds
- Kennenlernen, Verstehen und Berechnung von Duration und Konvexität
- Selbständige Umsetzung einfacher Strategien des Zinsrisikomanagements

Derivate:

- Kennenlernen und Verstehen der Eigenschaften von Forwards/Futures/Optionen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Bewertungsansätzen für Derivate
- Selbständige Umsetzung einfacher Hedgingstrategien für Wertpapierportfolios

Internationale Investments:

- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen der Bedeutung von Wechselkursrisiken
- Kennenlernen, Verstehen und Beurteilen von Hedgingstrategien für Währungsrisiken
- Selbständige Umsetzung einfacher Strategien des Wechselkursrisikomanagements

Lerninhalte:

Das Modul bildet die Basis für eine vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Arbeitsmarktes an Studierende am Finanzplatz Frankfurt mit seinen Finanzinstituten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Fokus der Vorlesung steht das Themenfeld Finanzinstrumente & Finanzmärkte, das sich in vier Teilbereiche gliedert: Aktieninvestments, Bondinvestments, Derivate und Internationale Investments.

Im Teilbereich Aktieninvestments wird zunächst der Handel mit Aktien an Wertpapierbörsen und die damit in Zusammenhang stehenden Rendite- und Risikocharakteristika von Aktien behandelt. Anschließend wird die Theorie der Selektion optimaler Portfolios diskutiert, die als Grundlage für die Bewertung und Analyse von Aktien auf der Basis des CAPM bzw. von Multifaktormodellen dient, welche sich thematisch an- und das Themenfeld abschließen.

Im Teilbereich Bondinvestments wird ausgehend von einer Analyse der Zinsstrukturkurve auf die grundlegende Bewertung von Bonds (festverzinslichen Wertpapieren) eingegangen. Darauf aufbauend werden die Konzepte der Duration sowie der Konvexität als zentrale Maße für die Zinssensitivität von Bonds vorgestellt, um abschließend deren Einsatz im Rahmen des Zinsrisikomanagements von Bondinvestments zu beleuchten.

Im Teilbereich Derivate werden die grundlegenden derivativen Finanzinstrumente Forwards, Futures und Optionen sowie die Funktionsweise der Märkte für diese Produkte vorgestellt. Aufbauend auf einer Analyse der Produktcharakteristika werden die theoretischen Modelle zur Bestimmung des Forward/Future-Preises sowie zur Bewertung von Optionen unter No-Arbitrage-Bedingungen thematisiert. Mit diesem Rüstzeug ausgestattet werden dann einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente diskutiert.

Der Teilbereich Internationale Investments behandelt die grundlegenden Ansätze für die Steuerung und Kontrolle von international diversifizierten Wertpapierportfolios. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Wechselkursrisiko und die Möglichkeiten, sich gegen dieses abzusichern.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Nebenfach BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Schwerpunkt <i>Finance & Accounting</i>		
Modulname	PFIN	Finanzen 3			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Das Modul hat das Ziel, die in der Veranstaltung BFIN gelegten Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen.

Das Modul umfasst gängige finanzwirtschaftliche Themen wie die Bewertung von Unternehmen und Projekten (WACC, APV etc.), Realoptionen und die Diskussion der Kapitalstruktur von Unternehmen. Des Weiteren werden die Zusammenhänge von Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen thematisiert. Auch in weiterführende Gebiete der Finanzwirtschaft wie das Risikomanagement oder Mergers & Acquisitions führt das Modul ein.

Lerninhalte:

Bewertungsmethoden, CAPM, Kapitalkosten, Kapitalstruktur, Optionen, Optionsbewertung

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Nebenfach BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Schwerpunkt <i>Finance & Accounting</i>		
Modulname	PACC	Accounting 2: Financial Accounting			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erweiterung und Vertiefung der in der Veranstaltung BACC erworbenen Kenntnisse auf die Bereiche des internen und externen Rechnungswesens.

Lerninhalte:

Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, GoB, Handelsbilanz, Steuerbilanz, Bilanzanalyse.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Schwerpunkt <i>Management</i>		
Modulname	PMAR	Marketing 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Erwerb wichtiger Grundlagen für die weitere Spezialisierung in diesem Schwerpunkt. Kenntnis von Instrumenten der Marktforschung. Anwendung von Marktforschungsmethoden. Fähigkeit zur Interpretation von Ergebnissen der Marktforschung.

Lerninhalte:

Methoden der Marktforschung

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Schwerpunkt <i>Management</i>		
Modulname	PWIN	Wirtschaftsinformatik 2			
Modultyp	Pflicht	Semester	3.	CP	6
Kontaktstunden	45	Selbststudium	135	Workload	180

Qualifikationsziele

Lernziele:

Lernziel der „Wirtschaftsinformatik 2“ ist die Vertiefung des Stoffes aus dem Orientierungsstudium sowie die Vorbereitung der Studierenden auf das Spezialisierungsstudium. Aufbau und Inhalt der Veranstaltung sind dabei aus dem „Drei-Ebenen-Modell“ des Informationsmanagements" nach Picot/Reichwald/Wigand abgeleitet.

Lerninhalte:

Im ersten Teil der Veranstaltung geht es um die Frage, wie der Informationsbedarf der Aufgabenträger in Unternehmen effizient und effektiv unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien gedeckt werden kann. Dazu werden Architekturansätze für Informationssysteme ebenso behandelt wie die Grundlagen der Datenkommunikation.

Im anschließenden zweiten Teil geht es um Fähigkeiten in Bezug auf das Vorgehen für die Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen. Dazu werden die Grundlagen des Projektmanagements vermittelt und verschiedene Vorgehensmodelle für den Softwareentwicklungsprozess bewertet. Daran anschließend widmet sich die Veranstaltung daten-, prozess- und objektorientierten Ansätzen zur Modellierung von Informations- und Kommunikationssystemen sowie fortgeschrittenen Programmierkonzepten zu deren informationstechnischer Implementierung.

Der dritte Teil der Veranstaltung vermittelt grundlegende Fähigkeiten im Informationsmanagement. Vermittelt werden zunächst Grundlagen des Informationsmanagements. Dann wird auf Situationsanalyse, Zielplanung, Strategie-Entwicklung und Maßnahmen-Planung im Rahmen des strategischen Informationsmanagements fokussiert. Des Weiteren sind die strategische Planungsmethoden sowie das IT-Outsourcing Teil des Vorlesungsstoffes.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung in der Regel in Form einer 90minütigen Klausur muss bestanden werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach BWL		Schwerpunkt: <i>Finance & Accounting</i>		
Modulname	WPMF	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting			
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	4.	CP	je 5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Finanz- und Rechnungswesen gehören in der Praxis und in der Wissenschaft eng zusammen. Das Angebot einer Schwerpunktbildung im Bereich F&A trägt dieser Verbindung Rechnung. Sie ist darauf ausgerichtet, Studierende für eine entsprechende Berufstätigkeit zu qualifizieren und ihnen zugleich eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf dem Master-Niveau und darüber hinaus zu verschaffen.

Lerninhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen Finanzen und Rechnungswesen. Studierende mit dem Schwerpunkt F&A entscheiden, ob sie ihr Studium inhaltlich eher mehr auf das Finanzwesen oder eher stärker auf das Rechnungswesen ausrichten. Dabei werden aber auch vertiefte Grundkenntnisse auf dem jeweils anderen Gebiet vermittelt.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen. Die Übungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehörenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Studienbereich	Nebenfach <i>BWL</i>		Schwerpunkt <i>Management</i>		
Modulname	WPMM	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt <i>Management</i>			
Modultyp	Wahlpfl.	Semester	4.	CP	je 5
Kontaktstunden	45	Selbststudium	105	Workload	je 150

Qualifikationsziele

Lernziele:

Der Studienschwerpunkt *Management* (MGT) bietet eine fundierte Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Kernbereichen wie Unternehmensführung und –strategie, interner Organisation und Darstellung eines Unternehmens und der Vermarktung seiner Produkte nach außen. Dies wird ergänzt durch die Einbindung modernster informatischer Methoden zur Führungsunterstützung und Marktbearbeitung. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, selbständig Führungsverantwortung in Unternehmen übernehmen zu können und wesentliche Entscheidungen in den Bereichen Marketing, Informationstechnologie, Produktion, Organisation und Personal auf Basis ökonomischer Kalküle zu fällen.

Lehrinhalte:

Vertiefungen aus dem Angebot der Abteilungen *Management & Angewandte Mikroökonomie*, *Marketing* und *Wirtschaftsinformatik*.

Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen. Die Übungen werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung *BWL*

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Alle zu den Modulen gehörenden Veranstaltungen werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.